

Satzung des Vereins Slotarena Berlin e.V. (Stand 11/2023)

§ 1 - Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Slotarena Berlin“ e.V. und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Sitz des Vereins befindet sich in Berlin.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein hat sich die Ausübung des Modellsports als Aufgabe gestellt.

Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Modellrennsport verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Es gibt - Vollmitgliedschaften

- Fahrermitgliedschaften

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern diese die Satzung durch die eigene Unterschrift anerkennt.

Bei Minderjährigen Personen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder und erst ab dem 18. Lebensjahr.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres erklärt werden wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Bei Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Kündigung nur durch die gesetzlichen Vertreter wirksam.

Sollten die gesamten oder Teile der Räumlichkeiten des Vereins für einen vorübergehenden Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, ist eine außerordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstoßen hat oder sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. In diesem Falle ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Scheidet ein Mitglied im Kalenderjahr aus dem Verein aus, wird die Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Kalenderjahr davon nicht berührt. Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch den Ausschluss kann der auf den Rest des Kalenderjahres entfallende anteilige Mitgliedsbeitrag erlassen bzw. erstattet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 7 - Außerordentliche Kündigung

Bei Änderungen an den Mitgliedsbeiträgen oder am Vereinszweck haben die Mitglieder das Recht zur außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Neufestsetzung der Beiträge.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme ggf. eine Aufnahmegebühr an die Vereinskasse zu entrichten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Aufnahmebeitrages und des Mitgliedbeitrages.

Beiträge sind monatlich im Voraus zu zahlen.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von dem Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie aus bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Der Vorstand erledigt in den Vorstandssitzungen alle geschäftlichen Angelegenheiten, Beschlüsse sowie die Vermögensverwaltung des Vereins mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Beschlüsse des Vorstands treten sofort in Kraft, es sei denn, der Beschluss sieht etwas anderes vor.

§ 11 - Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird ausschließlich von den Vollmitgliedern gewählt.

Der auf ein Jahr zu wählende Vorstand wird in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Briefwahl ist nicht zulässig. Bei Nichtwahl einer Position erfolgt die Aufgabenverteilung durch den übrigen Vorstand.

§ 12 - Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden regelmäßig statt.

Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche, Fax- oder e-Mail-Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der stimmberechtigten Vollmitglieder. Sind weniger als 3/4 dieser Mitglieder anwesend, muss eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternden Bedingungen hinzuweisen.

Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

In der Mitgliederversammlung hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Briefwahl ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstandes.

Entlastung des Vorstandes.

Die Wahl der Kassenprüfer.

Die Wahl des Vorstandes.

§ 13 - Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Haftung

Der Verein haftet nicht für Personen, der er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.

Dies gilt auch für Schäden, die von den bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Der Vorstand haftet für einen in Wahrnehmung seiner Vereinspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese gilt auch für die Haftung gegenüber von Mitgliedern des Vereins.

§ 15 - Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an eine vom Vorstand zu bestimmende Institution oder Person.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation im Amt bleibt.

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Diese müssen mit 3/4 - Mehrheit die Auflösung beschließen. Bei unzureichender Beteiligung muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann den Auflösungsbeschluss mit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern fassen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 17 - Wirksamkeit

Die Bestimmungen dieser Satzung werden mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

§ 18 - Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Die Satzung wurde am 06.12.2014 errichtet.